



Brüssel, den 30. Januar 2026  
(OR. en)

5752/26  
ADD 1

FIN 139  
PE-L 5

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Haushaltsausschuss  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Empfehlung des Rates zur Entlastung der Exekutivagenturen zur  
Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024

- *Annahme*
  - *Billigung eines Schreibens*
- 

ANLAGE 1: Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) .....	2
ANLAGE 2: Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA).....	4
ANLAGE 3: Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA).....	7
ANLAGE 4: Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA) .....	9
ANLAGE 5: Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA) .....	11
ANLAGE 6: Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA).....	13

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt**  
**für das Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

---

<sup>1</sup> ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2021/173/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

<sup>2</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnungen der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1653/oj>.

<sup>2</sup> ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur**  
**für das Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

---

<sup>1</sup> ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2021/173/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

<sup>2</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnungen der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1653/oj>.

<sup>2</sup> ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

**ERLÄUTERUNG**  
**ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER**  
**EUROPÄISCHEN EXEKUTIVAGENTUR FÜR BILDUNG UND KULTUR (EACEA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass die Jahresrechnung der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs zu den Vorgängen, die von einem Bediensteten ausgeführt wurden, der nicht förmlich zum Rechnungsführer ernannt oder bevollmächtigt wurde, sowie zur verspäteten Ausführung von Zahlungen. Der Rat erkennt die bereits ergriffenen Maßnahmen an und fordert die Exekutivagentur auf, ihre interne Kontrolle zu verstärken und ihre Haushaltsführung zu verbessern.

---

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA)**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU**  
**für das Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

---

<sup>1</sup> ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2021/173/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

<sup>2</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA) (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnungen der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1653/oj>.

<sup>2</sup> ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA)**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats**  
**für das Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

---

<sup>1</sup> ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2021/173/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

<sup>2</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA) (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnungen der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1653/oj>.

<sup>2</sup> ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA)**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales**  
**für das Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

---

<sup>1</sup> ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2021/173/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

<sup>2</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA) (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnungen der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1653/oj>.

<sup>2</sup> ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung (REA)**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung**  
**für das Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

---

<sup>1</sup> ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2021/173/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

<sup>2</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung (REA) (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnungen der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

<sup>1</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1653/oj>.

<sup>2</sup> ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.